

Problembeschreibung – Analyse der Ergebnisse der Erfassung der Angebote und Dienste der Mitgliedsorganisationen nach §§ 67 ff SGB XII im Land Brandenburg

Im Land Brandenburg wurde Wohnungslosigkeit – ebenso wie in den anderen östlichen Bundesländern – erst nach der Wende wirklich ein Thema. Der Aufbau eines Hilfesystems für Menschen mit verschiedenen sozialen Problemlagen gestaltete sich schwierig. Wohnungslosigkeit im Land Brandenburg wurde sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene lange nicht als bedeutendes soziales Problem wahrgenommen und bewertet. Für den Bereich standen und stehen auch heute nur geringe personelle und strukturelle Ressourcen zur Verfügung.

Bislang ist kein abgestuftes, am Bedarf orientiertes Hilfesystem implementiert. Die bestehenden Angebote konzentrieren sich eher auf Versorgung (z. B. mit Unterkunft, Nahrung, Kleidung), als die betroffenen Menschen durch qualifizierte Beratung und Betreuung bei der Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen und sie zur Selbsthilfe zu befähigen. Spezielle Angebote für besondere Personengruppen wie z.B. straffällige Menschen sind so gut wie nicht vorhanden. Die Finanzierung der bestehenden Angebote ist unterschiedlich, teils über Zuwendungen, teils über die Kosten der Unterkunft der Jobcenter, selten über Entgelte nach § 67 SGB XII, häufig ergänzt durch Eigenmittel und Spenden. Es fehlen Vereinbarungen, mindestens Orientierungen für strukturelle und personelle Qualitätsmerkmale.

Die mangelnden Ressourcen in den Einrichtungen und Diensten führen u. a. dazu, dass zu wenig qualifizierte Beratung angeboten werden kann. Das Betreuungspersonal hat darüber hinaus kaum Möglichkeiten, an Fortbildungen und an fachlichem Austausch landesweit und länderübergreifend teilzunehmen. Dies hemmt eine Weiterentwicklung des Hilfefeldes und die Vernetzung der unterschiedlichen Akteure untereinander. Häufig konkurrieren Angebote um die wenigen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel. In der Folge sind ungenügende Qualitätsentwicklungsprozesse und fehlende Transparenz festzustellen.

Hinzu kommt ein strukturelles Problem: Die Ämter und Gemeinden sind im Rahmen der Gefahrenabwehr für Ordnungsrecht, also für die Beseitigung von Obdachlosigkeit, zuständig. Für die Gewährung von persönlichen Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) liegt die Zuständigkeit aber bei den Sozialhilfeträgern der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Zugang zu diesen Hilfen ist für viele Hilfesuchende aufgrund ihrer Lebenssituation schwierig zu erreichen.

Mangels ausreichend ausgestatteter Beratungs- und Betreuungsangebote im Land Brandenburg beklagen die Träger der Angebote überdurchschnittlich lange Verweildauern in den Obdachlosenunterbringungen. Daraus resultierend sind z.Tl. erhebliche Mehrkosten und für die Untergebrachten eine weitere Verfestigung ihrer Problemlagen zu vermuten.

Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste der Wohlfahrtsverbände haben in den vergangenen Jahren von einer Zunahme wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen und von Menschen mit multiplen Problemlagen berichtet. Diese Wahrnehmung wurde vom Städte- und Gemeindebund bestätigt. Die Verarmung unterer Einkommensgruppen und Veränderungen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt lassen einen weiteren Anstieg der Wohnungslosenzahlen in den kommenden Jahren vermuten.

Im Land Brandenburg werden auf Landesebene weder Lebenslagen noch belastbare Zahlen zu wohnungslosen, von Wohnungslosigkeit bedrohten und in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebenden Menschen erhoben. Dadurch besteht keine Möglichkeit, die Dimension der Wohnungsnotfälle zu erfassen und Veränderungen in der Klientel festzustellen - um bedarfsentsprechende Angebote vorhalten zu können.

Mitgliedsorganisationen berichten, dass zunehmend Frauen und Haushalte mit Kindern die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe nachfragen und dass auch immer mehr jüngere Menschen, von 18 bis 25 Jahren, teilweise mit Sucht- und/ oder Schuldenproblematik, die Dienste und Einrichtungen aufsuchen. Dies kann aber bisher nicht anhand von Zahlen belegt werden. Es wird auch berichtet, dass Familien häufig auseinander gerissen und unterschiedlich untergebracht werden, wenn Wohnungslosigkeit eintritt.

Andere Bundesländer nutzen Stichtagserhebungen, um eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation der Wohnungsnotfälle im Land machen zu können. Beispielsweise waren in Nordrhein-Westfalen am 30.06.2015 insgesamt knapp 21.000 Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen.

Im Land Brandenburg gab es im gesamten Jahr 2014 lediglich 369 Menschen, die Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten haben¹. In den vier kreisfreien Städten gab es im Jahr 2012 insgesamt 570 Mitteilungen der Amtsgerichte über Klageanträge auf Räumung des Wohnraums und 508 Räumungsmitteilungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Bei den Jobcentern und Sozialämtern sind im Jahr 2012 in den kreisfreien Städten 631 Anträge auf Übernahme von Miet- und Energieschulden eingegangen². Diese Zahlen allein ermöglichen keinen Überblick über die Dimension von

¹ Statistischer Bericht K I 3 – j / 14: Sozialhilfe im Land Brandenburg 2014

² Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2773 vom 18.03.2013

Wohnungsnotfällen. Insbesondere fehlen Platzzahlen im Rahmen ordnungsbehördlicher Unterbringung durch die Kommunen. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der ordnungsbehördlich untergebrachten Menschen einen Anspruch auf Hilfen nach § 67 SGB XII hat, dieser aber mangels Möglichkeiten nicht verwirklicht wird.

Aus Sicht der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind gesetzliche Bestimmungen zur Einführung einer gezielten landesweiten Wohnungsnotfallstatistik und Wohnungsnotfallrahmenplanung, die die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erhebung der Daten verbindlich verpflichtet, überfällig.

Die Ergebnisse der von den LIGA-Verbänden im Mitgliederbereich durchgeführten Erfassung von Angeboten mit Leistungsvereinbarungen nach §§ 75ff in Verbindung mit §§ 67/68 SGB XII belegen die dargestellte Situation. Im Land Brandenburg werden oft unterschiedlichste Unterstützungsangebote für Menschen in schwierigen sozialen Problemlagen pauschal zu Angeboten für den Personenkreis nach §§ 67/68 SGB XII erklärt, ohne dass die wesentlichen Strukturmerkmale für die Leistungserbringung vorhanden sind:

- Es fehlt eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in denen Leistungsansprüche bedarfsgerecht realisiert werden können.
- Auf die konkrete Erfassung von individuellen Bedarfen und Prüfung sozialrechtlicher Ansprüche entsprechend den Vorgaben des SGB XII wird verzichtet.

Für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten bedeutet dies, dass sie oft ohne Erfassung ihrer persönlichen Hilfebedarfe auf gerade vorhandene Angebote in den Regionen verwiesen werden. Neben der fehlenden bedarfsgerechten Hilfe ist hier insbesondere ihre damit verbundene allgemeine Stigmatisierung zu kritisieren: *Nicht Angebote und Dienste werden als Leistungsangebote nach §§ 67/68 SGB XII definiert, sondern Menschen als Personengruppen nach §§ 67/68 SGB XII.*

Fazit:

Die Erhebung der LIGA-Verbände in den Mitgliedsorganisationen konzentrierte sich auf die Erfassung der Angebote, die in Verbindung mit § 75 SGB XII strukturell gesichert sind und auf eine individuelle Bedarfsdeckung zielen. Dabei erwies sich die dargestellte Situation als besondere Schwierigkeit. Eine eindeutige Zuordnung der Angebote und Dienste in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu Leistungsangeboten entsprechend §§ 67/68 SGB XII oder Angeboten für Personengruppen nach §§ 67/68 SGB XII ist mitunter kaum möglich, weil z.B. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nicht den gesetzlichen Vorgaben nach § 75 SGB XII entsprechen oder Zuwendungen für Träger als Leistungen nach §§ 67/68 SGB XII bewilligt werden. Insofern kann die von der LIGA durchgeführte Erhebung die vorhandene Angebotssituation im Land Bran-

denburg nur unzureichend darstellen. Vor dem genannten Hintergrund sind auch die vorliegenden unterschiedlichen Rückmeldungen von Landkreisen und kreisfreien Städten nachvollziehbar.

Es fehlt im Land eine klare Vereinbarung über Angebote, in denen Leistungsberechtigte unterschiedliche Hilfen entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach §§ 67/68 SGB XII bedarfsgerecht erhalten können. Jede weitere Erfassung vorhandener Angebote für Menschen mit unterschiedlichsten sozialen Problemen muss an dieser Stelle scheitern.

Potsdam, den 18.12.2016

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE Spitzenverbände im Land Brandenburg
FA Soziale Hilfen 1A